R·A·W - Partner
STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · RECHTSANWÄLTE

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Welchem Jahr müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Einkommensteuererklärung zuordnen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

manchmal kann das deutsche Steuerrecht sehr schnell sehr verwirrend werden, obwohl es scheinbar so einfach anfing. So auch bei der Frage der zeitlichen Zuordnung von Zahlungen für Zwecke der Einkommensteuer.

Da es sich bei der Einkommensteuer um eine Jahressteuer handelt, müssen Sie für jeden steuerlich relevanten Vorgang entscheiden, in welchem Kalender- oder Wirtschaftsjahr (Veranlagungszeitraum) er sich steuerlich auswirkt. Und das hängt nicht nur davon ab, zu welcher Einkunftsart ein Vorgang - also eine Einnahme oder eine Ausgabe - gehört, sondern auch davon, wie Sie Ihren Gewinn ermitteln. Zudem gibt es zahlreiche Besonderheiten und Ausnahmen, z.B. bei Zahlungen, die auf mehrere Jahre verteilt von der Steuer abgeschrieben werden müssen.

Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie, von welchen Faktoren die Zuordnung Ihrer Einnahmen und Ausgaben abhängt und welche Ausnahmen Sie ggf. beachten müssen. Bei tiefergehenden Fragen zu Ihrem individuellen Fall beraten wir Sie gern in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Welchem Jahr müssen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in der Einkommensteuererklärung zuordnen?

Die Zuordnung hängt sowohl von der Einkunfts- als auch von der Gewinnermittlungsart ab und kennt viele Ausnahmen!

Sie erzielen sog. Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit.
Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn?

per Bilanzierung

Besteuert wird der Gewinn, in diesem Fall die Erträge abzüglich der Aufwendungen.

Für die Berechnung des Gewinns (oder des Verlusts) müssen Sie die Erträge und Aufwendungen dem Wirtschaftsjahr zuordnen, dem sie wirtschaftlich zugehören (Sollprinzip).

Beispiel: Eine Rechnung aus dem Jahr 2021 wird erst im Jahr 2022 bezahlt. Zugeordnet wird der Rechnungsbetrag dem Wirtschaftsjahr 2021.

per Einnahmenüberschussrechnung

Besteuert wird der Gewinn, in diesem Fall die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Sie erzielen sog. Überschusseinkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder als sonstige Einkünfte.

Besteuert wird der Überschuss, also die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten.

Für die Berechnung des Gewinns (oder Verlusts) müssen Sie die (Betriebs-) Einnahmen und die Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten dem Kalenderjahr zuordnen, in dem sie vereinnahmt bzw. verausgabt wurden (Istprinzip).

Ausnahmen:

- Bei der Anschaffung von **Wirtschaftsgütern** sind die Vorschriften der Abschreibung zu beachten. Die Anschaffungskosten können dann nicht direkt steuerlich geltend gemacht, sondern müssen ggf. auf die **Nutzungsdauer** aufgeteilt und in Jahresbeträgen abgeschrieben werden.
- **Für diese Ausgaben ist immer der Abflusszeitpunkt entscheidend:**
  - Sonderausgaben
  - außergewöhnliche Belastungen
  - Spenden und Mitgliedsbeiträge
  - Kinderbetreuungskosten
  - Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Ausnahmen:

- **Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die zehn Tage vor oder nach dem Jahreswechsel fließen,** d.h. zwischen dem 22.12. und dem 10.01., sind dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzuordnen.

  Beispiele: Die Dezembermiete wird dem Konto des Vermieters erst am 04.01. gutgeschrieben. Dennoch ist sie im Vorjahr bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.
  Der Dezemberbeitrag zur privaten Krankenversicherung wird aufgrund eines Bankfehlers erst am 02.01. abgebucht. Dennoch gehört er als Sonderausgabe zum vorangegangenen Kalenderjahr.

- **Laufende Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit** gehören zu dem Jahr, für das sie gezahlt werden.

  Beispiel: Das Dezembergehalt wird zwar erst am 11.01. gutgeschrieben, aber wird im Vorjahr versteuert.

- **Im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren** sind gleichmäßig auf den Vorauszahlungszeitraum zu verteilen.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Sind Sie sich unsicher, in welchem Jahr Sie eine Ausgabe oder Einnahme steuerlich berücksichtigen müssen? Sprechen Sie uns an.

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Oktober 2022.